

Flur 1

SATZUNG

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) mit Änderung vom 25.7.1988 (BGBl. I S. 1093) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV, Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1222) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.1995 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für die Ortsteile der Gemeinde Alt Meteln erlassen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet innerhalb des beigefügten Planes das durch die Abgrenzungslinie vom Außenbereich getrennt wurde.
- Die beigefügten Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit des Vorhabens

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 Abs. 1 u. 2 BauGB.

- Das heißt insbesondere: es sich um Wohnungen in Ein- und Zweifamilienwohnhäusern handeln.
- Bei den Vorhaben muß es sich um Wohnungen in Ein- und Zweifamilienwohnhäusern handeln.
 - Die Firstrichtung ist den umliegenden Häusern anzupassen. Der Abstand zur Straße muß mindestens 4 m betragen.
 - Die Wohngebäude sind eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoß zulässig. Dachformen sind Sattel oder Krüppelwalmdach mit einer zul. DN von 35°-55°. Es ist eine Steindacheindeckung vorzusehen. Ausnahmen müssen beantragt werden.
 - Die maximale Gebäudelänge darf 17 m, die maximale Gebäudebreite 13 m nicht überschreiten.
 - Farbliche Gestaltung und alle anderen baulichen Maßnahmen dürfen nicht von der Gestaltungssatzung der Gemeinde Alt Meteln abweichen.
 - Die Grundstückskäufer werden darauf hingewiesen, daß landwirtschaftliche Immissionen nicht völlig ausgeschlossen werden können, weil alle Ortsteile durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt werden.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung und Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.



1) 1000/14